

## Merkblatt für medizinische Gutachter<sup>1</sup>

### 1. Benennung von Gutachtern durch die Landesärztekammer Brandenburg

Nach § 2 Abs.1 Nr. 9 Heilberufsgesetz des Landes Brandenburg hat die Landesärztekammer Brandenburg auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen. Hierzu führt die Landesärztekammer ein Gutachterverzeichnis, in dem Gutachter nach Fachgebiet, Region und Einrichtung aufgenommen werden. Voraussetzungen sind insbesondere die Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Brandenburg, die mindestens 3-jährige und grundsätzlich zur Zeit aktive Tätigkeit in dem betreffenden Gebiet/Bereich in wesentlichem Umfang sowie die - sofern existierend - Inhaberschaft der entsprechenden weiterbildungsrechtlichen Bezeichnung (Näheres s. Richtlinie des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg zur Berufung von Gutachtern gem. § 7 Abs. 9 Nr. 12 Hauptsatzung - Gutachterrichtlinie -).

### 2. Definition des medizinischen Gutachtens

Ein medizinisches Gutachten ist eine wissenschaftlich begründete Stellungnahme eines Sachverständigen zu einem festgestellten Sachverhalt, der in der Regel vom Auftraggeber des Gutachtens vorgegeben ist. Die in der Stellungnahme zu beantwortenden Fragen gibt der Auftraggeber im Auftrag vor. Hierdurch wird auch deutlich, ob eine bestimmte Beziehung eines medizinischen Umstands zu einer benannten Ursache durch die sachverständige Stellungnahme bestätigt oder verworfen werden soll (sog. **Kausalitäts-Gutachten**), oder ob Auswirkungen eines medizinischen Umstands auf benannte Konsequenzen durch die sachverständige Stellungnahme bestätigt oder verworfen werden sollen (sog. **Final-Gutachten**). Das Gutachten hat in jedem Fall klar zu kennzeichnen, welches der vom Gutachter zugrunde gelegte Sachverhalt ist, und muss deutlich machen, welches die zu dem zugrunde gelegten Sachverhalt abgegebene Stellungnahme des Gutachters ist. Die klare Kennzeichnung des beurteilten Sachverhalts ist im medizinischen Gutachten unabdingbar.

### 3. Unterscheidung zwischen gerichtlichen, behördlichen und Privatgutachten

Insbesondere Gerichte, Behörden in öffentlich-rechtlichen Verfahren und neutrale Stellen (wie z. B. Schlichtungsstellen) erteilen Aufträge für Gutachten an Ärzte, die - schon aufgrund der in der Regel unabhängigen Auftraggeber - auf maximale Objektivität und Neutralität ausgerichtet sind.

Diesen Gutachten stehen Gutachten gegenüber, die privat und oftmals mit der Intention eines bestimmten Begutachtungsergebnisses in Auftrag gegeben werden. Diese Gutachten werden als Privatgutachten oder – wenn die Gutachten im Kontext eines gerichtlichen Verfahrens beauftragt werden – Parteigutachten bezeichnet. Dabei ist zu beachten, dass Privat- bzw. Parteigutachten auch solche Gutachten sein können, die von vordergründig unabhängigen Stellen in Auftrag gegeben wurden. So gelten Gutachten, die von Behörden im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens eingeholt werden, vor Gericht keineswegs als gerichtliche Gutachten und werden dort weitgehend wie Privat- bzw. Parteigutachten behandelt.

Die Feststellung, ob ein gerichtliches bzw. behördliches oder aber ein Privatgutachten beauftragt ist, hat Auswirkungen auf die Frage der Pflicht zur Gutachtenerstattung, der Haftung und der Entschädigung des Gutachters.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg vom 8. September 2017.

---

Unabhängig von der Art des Gutachtens hat sich der Gutachter jedoch stets an wissenschaftlichen, objektiven Maßstäben zu orientieren und darf sich in seiner Einschätzung nicht von möglichen Interessen seines Auftraggebers oder der sonstigen Beteiligten leiten lassen. Dies folgt bereits aus § 25 S. 1 der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg, danach haben Ärztinnen und Ärzte bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen.

#### 4. Pflicht zur Gutachtenerstattung

Für gerichtlich beauftragte Gutachter gilt in der Regel eine Pflicht zur Erstattung des Gutachtens bereits allein durch die Beauftragung (zu Ausnahmen s. Ziff. 5). In § 407 ZPO ist dazu geregelt:

*(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.*

*(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.*

Nach § 409 Abs. 1 ZPO werden einem Sachverständigen, der sich weigert, ein Gutachten zu erstatten, obgleich er dazu verpflichtet ist, neben einem Ordnungsgeld auch die dadurch verursachten Kosten auferlegt.

Für Parteigutachten gibt es zunächst keine Pflicht zur Gutachtenerstattung. Dies berührt freilich nicht das Eingehen einer vertraglichen Verpflichtung, im Auftrag und Interesse eines bestimmten Auftraggebers einzelne oder wiederholte Gutachten zu erstatten.

#### 5. Gutachtenverweigerungsrecht, Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

Ausnahmsweise kann ein gerichtlich beauftragter Gutachter berechtigt sein, die Beauftragung abzulehnen; auch kann das Gericht den Gutachter von der Beauftragung entbinden. In § 408 Abs. 1 ZPO heißt es dazu:

*Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.*

Gründe für ein Zeugnisverweigerungsrechts sind gem. § 383 ZPO z. B. Verlobnis, Ehe, Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft in gerader Linie, Schwägerung, berufliches Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche und Angehörige anderer einschlägiger Berufsgruppen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht kann sich z. B. typischerweise aus einem vorherigen Arzt-Patienten-Kontakt sowie daraus folgender Schweigepflicht des Arztes (s. dazu auch unten Ziff. 6) ergeben. Der beauftragte Gutachter hat gem. § 407a Abs. 2 ZPO bei Auftragserteilung unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit anzunehmen geeignet sein könnten. Dies hat er sodann dem Gericht mitzuteilen.

Darüber hinaus hat jede Prozesspartei das Recht, einen Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das Gericht. Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber einem Gutachter kann z. B. aus beruflichen Verbindungen, Freundschaften, Feindschaften, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Konkurrenz, unbesonnenen Äußerungen über den Verfahrensausgang gegenüber Dritten, einseitiger Sachverhaltsermittlung, unbedachten Sympathie- oder Antipathieäußerungen gegenüber einer Prozesspartei, auffälliger Mimik oder Gestik gegenüber einer Partei sowie unsachlichen Bemerkungen im Schriftverkehr herrühren. Hat das Gericht den Gutachter von der Beauftragung entbunden, kann u. U. der Honoraranspruch entfallen.

---

## 6. Sonstige Pflichten des Gutachters

Gem. § 407 a Abs. 1 ZPO hat der gerichtlich beauftragte Gutachter unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann. Anderenfalls ist das Gericht sofort zu informieren. Bei wiederholter Fristversäumnis kann das Gericht Sanktionen anordnen.

Gem. § 407a Abs. 3 ZPO darf der gerichtlich beauftragte Sachverständige den Gutachtauftrag nicht auf einen anderen übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese im Vorfeld der Gutachtererstattung namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

Sowohl bei gerichtlichen als auch Parteigutachten hat sich der Gutachter stets an wissenschaftlichen, objektiven Maßstäben zu orientieren und darf sich in seiner Einschätzung nicht von den Interessen einer der Parteien leiten lassen (s. bereits o. unter Ziff. 3).

Der Gutachter hat in der Regel über die ihm im Rahmen der Tätigkeit als Gutachter bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu wahren (§ 203 StGB). Verstöße können strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt insbesondere dann nicht, wenn der Proband den Gutachter von dieser Pflicht - zumeist gegenüber einer bestimmten Stelle - entbunden hat. Bei gerichtlichen Gutachten liegt in der Regel eine entsprechende Erklärung des Betroffenen vor. Wird angesichts dieser Schweigepflicht ein Arzt beauftragt, ein Gutachten über einen Probanden zu erstatten, der ihm bereits als Patient bekannt ist, und liegt keine entsprechende Erklärung des Probanden vor, darf der Arzt Tatsachen, die ihm aus der Behandlung des Patienten bekanntgeworden sind, nicht in das Gutachten einfließen lassen. Hat der Proband dies allerdings erlaubt, sollte der Rückgriff auf das Wissen aus der vorangegangenen Behandlung als Patient im Gutachten deutlich gemacht werden.

Gem. § 409 ZPO hat der Gutachter zu gerichtlichen Terminen, zu denen er entsprechend geladen ist, zu erscheinen sowie Akten und Unterlagen auftragsgemäß vorzulegen. Hält er sich nicht an diese Pflichten, droht die Auferlegung der dadurch entstehenden Kosten sowie ein Ordnungsgeld.

## 7. Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund ärztlicher Schweigepflicht

Die ärztliche Schweigepflicht führt dazu, dass ein Arzt, der mit einem Gutachten über einen ihm bereits aus einem vorherigen Arzt-Patienten-Kontakt bekannten Probanden beauftragt wird, grundsätzlich keine ihm daraus bekannten Tatsachen in das Gutachten einfließen lassen darf (s. bereits oben Ziff. 6). Ihm steht deshalb gem. § 384 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, von welchem er wegen § 203 StGB Gebrauch zu machen hat. Dies bedeutet, dass er z. B. auch trotz einer entsprechenden gerichtlichen Aufforderung, solche Tatsachen zu berücksichtigen bzw. zu benennen, darauf beharren darf (und muss), dies nicht zu tun. Dies gilt freilich nicht, wenn der Proband den Arzt von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.

## 8. Aufbau/Gliederung des Gutachtens

Das **Rubrum** eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens sollte die folgenden Angaben enthalten:

*In dem Rechtsstreit [bzw. Antragsverfahren] mit **Aktenzeichen** [Wiedergabe]  
zwischen*

*Partei 1 [Benennung der Person, Adresse, ggf. Geburtsdatum], vertreten durch [Prozessbevollmächtigter lt. Gutachtauftrag],*

*- **Kläger bzw. Antragssteller** -  
und*

*Partei 2 [Benennung der Person, Adresse], vertreten durch [Prozessbevollmächtigter lt. Gutachtauftrag],*

*- **Beklagter bzw. Antragsgegner** -*

*wird auf den Beweisbeschluss des [Bezeichnung, Ort]-Gerichts vom [Datum]  
das nachfolgende **fachärztliche Sachverständigen-Gutachten** erstellt.*

Der folgende Aufbau eines Sachverständigen-Gutachtens hat sich bewährt:

Abs.	Abschnitt	Anmerkung
	Rubrum	siehe oben
A	Gutachtauftrag	Formulierung aus dem Beweisbeschluss / Auftragsschreiben komplett übernehmen (wg. Lesbarkeit/Verständlichkeit in der Zukunft)
B	Vorliegende Unterlagen	aufgliedern in: - mit dem Gutachtauftrag übersandt, - vom Probanden vorgelegt, - vom Gutachter in Abstimmung mit dem Gericht / dem Auftraggeber selbst beschafft; Akten nur mit Aktenzeichen benennen; keinesfalls Einzelbestandteile vorliegender Akten aufführen oder zitieren
C	Sachverhalt	aufgliedern in: - aufgrund der vorliegenden Unterlagen, - aufgrund der eigenen Untersuchung des Probanden, - aufgrund fremder/konsiliarischer Untersuchung bei der Begutachtung
D	Medizinische Beurteilung	Nach eigener Gliederung des Gutachters verfasste Gesamtdarstellung des zu begutachtenden Falles; bei mehreren Erkrankungskomplexen: sortiert nach Bedeutung/ Tragweite des Erkrankungskomplexes für das vorliegende Verfahren; bei einem einzelnen Erkrankungskomplex: chronologische Darstellung
E	Beantwortung der Fragen an den Gutachter	jeweils wortwörtliche Wiedergabe der Frage vor der Antwort, evtl. auch Übernahme der Frage in die Antwortformulierung.
F	Vorschlag weiterer Begutachtungen	nur wenn im Gutachtauftrag erbeten oder wenn für die Schlüssigkeit des Gutachtens unabdingbar.

Auch für Parteigutachten kann dieser Aufbau als Orientierung dienen.

## 9. Nicht ratsame Ausführungen in Sachverständigengutachten

Sowohl bei gerichtlichen Gutachten - dies zeigen häufige Hinweise von Gerichten - als auch bei Parteigutachten sollte es vermieden werden, Inhalte der der Begutachtung zu Grunde liegenden Akten im Gutachten nochmals umfassend zu wiederholen. Solche Wiederholungen sind unnötig und erschweren letztlich den Umgang mit dem Gutachten. Andererseits ist es natürlich erforderlich, dass der Gutachter den seiner Begutachtung zu Grunde liegenden Sachverhalt - in gebotener Kürze - darstellt.

Speziell in fachärztlichen Gutachten über die Schuldfähigkeit eines Straftäters ist häufig anzutreffen, dass der Gutachter eingangs eine ihm nach dem Aktenstudium plausibel erscheinende Version der stattgehabten Straftat wiedergibt. Dieses übersieht, dass die "amtliche" Version der stattgehabten Straftat erst durch das erkennende Gericht nach Beweisaufnahme im Urteil festgestellt wird. Dem hat der Gutachter nicht vorzugreifen.

Gutachter sollten sich ausschließlich auf medizinische Stellungnahmen zu dem zu beurteilenden Sachverhalt beschränken. Herleitungen von Konsequenzen aus der eigenen Begutachtung (etwa "damit sollte dem Antragssteller die Rente wegen Erwerbsminderung zugesprochen werden") sind fehl am Platz.

## 10. Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Probanden

Der Proband ist gehalten, in dem für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Maße mitzuwirken bzw. die erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Dies kann als sog. Obliegenheit ausgestaltet sein (d. h. bei Nichtbeachtung entstehen dem Probanden Nachteile, weil z. B. das Gutachten nicht erstellt werden kann) oder

---

aber auch als echte Rechtspflicht, etwa aus Vertrag im Falle eines Parteigutachtens oder aus Gesetz bei Begutachtungen aus dem Bereich der Sozialversicherung.

Im Bereich der Sozialversicherung gilt der Grundsatz aus § 62 SGB I, wonach sich derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen soll, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Demgegenüber bestimmt § 65 SGB I jedoch, dass diese Pflicht nicht besteht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann. Behandlungen und Untersuchungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können ebenfalls vom Probanden abgelehnt werden. Damit ist in der Begutachtungspraxis zu beachten, dass der Proband durchaus berechtigt sein kann, seine Einwilligung zu einer Begutachtung zu verweigern. Diese Verweigerung ist durch den Gutachter zu respektieren. Die Folgen einer verweigerten Einwilligung in eine durch den sachverständigen Gutachter als notwendig bezeichneten Untersuchung hängen von der Rechtslage im jeweiligen Fall, darunter auch von der Verteilung der Beweislast, ab und sind nicht Sache des Gutachters.

## 11. Haftung des Gutachters, strafrechtliche Sanktionen

Nach § 839a BGB ist ein vom Gericht ernannter Sachverständiger, der vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verfahrensbeteiligte es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Der Gutachter eines Privatgutachtens wird in der Regel aufgrund eines Werkvertrags mit dem Auftraggeber tätig; er haftet bei Nicht- oder Schlechterfüllung nach den Regeln des allgemeinen Schuldrechts (§§ 280 ff. BGB).

Für Gutachter gilt schließlich auch ein strafrechtlicher Rahmen: Nach § 278 StGB werden Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen (und damit vorsätzlich) ausstellen, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## 12. Fristen zur Erstattung des Gutachtens

Nach § 25 S. 2 Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg sind Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung Ärztinnen und Ärzte verpflichtet sind oder die auszustellen sie übernommen haben, innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Nach der Rechtsprechung sind in der Regel 3 Monate ab Eingang des Gutachtauftrags und Vorlage des Aktenmaterials als angemessene Zeit anzusehen.

Im Falle gerichtlicher Gutachten setzt das Gericht dem Gutachter eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat (§ 411 Abs. 1 ZPO). Wird diese Frist versäumt, so droht ein Ordnungsgeld (§ 411 Abs. 2 ZPO).

Bei Parteigutachten kann die Frist zur Anfertigung des Gutachtens auch unmittelbar aus dem abgeschlossenen Vertrag folgen.

## 13. Einsichtsrecht des Probanden

Der Proband als Prozesspartei hat Recht auf Einsicht in das in gerichtlichem Auftrag erstattete Gutachten; die Einsicht wird dem Probanden durch das Gericht gewährt.

---

Bei Parteigutachten ergibt sich das Recht auf Einsicht aus dem entsprechenden Vertrag (und unmittelbar gegenüber dem Gutachter).

Bei behördlichen Gutachten ergibt sich das Recht auf Einsicht aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht sowie – für den Spezialbereich der Sozialversicherung – aus § 25 Abs. 1 SGB X, wonach die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten hat, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Einsicht wird durch die Behörde (nicht durch den Gutachter) gewährt.

#### **14. Entschädigung des Gutachters**

Die Vergütung von in gerichtlichem Auftrag erstellten Gutachten richtet sich nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG). Besonders hinzuweisen ist auf § 2 Abs.1 Nr.1 JVEG, wonach der Anspruch auf die Vergütung erlischt, wenn die Honorarrechnung dem beauftragenden Gericht später als drei Monate nach Ablieferung des fertiggestellten Gutachtens unterbreitet wird.

Nach § 9 JVEG werden die Gutachten in drei unterschiedlich je Stunde der Bearbeitung honorierte Schwierigkeitsgrade (M1 bis M3) eingeteilt.

Das ärztliche Honorar für die Erstattung von Parteigutachten richtet sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ); dort insbesondere die Nummern 80, 85, 95 und 96 des Gebührenverzeichnisses.

#### **15. Gutachten und Umsatzsteuer**

Nach § 4 Nr. 14 UStG sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt umsatzsteuerfrei. Die Erstellung eines Gutachtens ist jedoch nur dann umsatzsteuerfrei, wenn ein therapeutisches Ziel unmittelbar im Vordergrund der Begutachtung steht (im einzelnen gelten hier die steuerrechtlichen Vorschriften). Gutachten zu folgenden Fragestellungen sind daher nicht umsatzsteuerfrei: Todesursache, Todesart, Alkohol-Serumspiegel, Gesundheitszustand für die Risiko-Feststellung für Lebensversicherungen, Berufsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Sehvermögen, Trinkwasser-Qualität, Vaterschaft, neuropsychologische Tests für die Berufsfindung (Aufzählung nicht abschließend).

Für einen beträchtlichen Anteil der medizinischen Gutachter wird zudem die Vorschrift der Umsatzsteuerfreiheit für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG) einschlägig sein, wonach - vereinfacht - Umsatzsteuer durch das Finanzamt nicht erhoben wird, wenn der jährliche Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer 17.500 Euro nicht übersteigt.

#### **16. Urheberrecht**

Ein ärztliches Gutachten genießt in der Regel keinen Urheberrechtsschutz. Ein Urheberrechtsschutz kann ausnahmsweise eingreifen, wenn Gedankenführung und Sprache sich außergewöhnlich abheben, sodass ein Einzigartigkeitswert erzeugt wird.